

Rechtsanwältin
Marina Walz-Hildenbrand
Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480
www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de

Umgang mit frauenspezifischen Fluchtgründen bei afrikanischen Frauen

24.11.2021

I. Frauenspezifischer Verfolgung –

Schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte - § 3a Abs.1 Nr.1 AsylG

II. Anknüpfungsmerkmal „soziale Gruppe“

§ 3 Abs.1 Nr.1 AsylG i. V. m. § 3b Abs.1 Nr.4 AsylG

III. Zurechnung – nichtstaatliche Akteure

§§ 3c Satz 1 Nr.3 AsylG i. V. m. § 3d AsylG

IV. Interner Schutz

§ 3e AsylG

V. Abschiebungsverbote

§ 60 Abs.5 AufenthG

VI. positive Entscheidungen

I. Frauenspezifischer Verfolgung – Schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte

1. Weibliche Genitalverstümmelung - female genital mutilation (FGM)

An das Geschlecht anknüpfende Verfolgungshandlung - § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG

Gravierende, schwerwiegende Verletzung unabhängig davon, in welcher Form (Typ I – IV) diese durchgeführt wird

Anteil der betroffenen Mädchen und Frauen:

Guinea: 97 %, Eritrea: 83%, Somalia: 89%, Gambia: Mandinka 98%, Nigeria: Nordosten 3%, Südwesten 48%

länderspezifischen Infos: Terre des Femmes, interaktive Karte
www.frauenrechte.de, Stichwort: FGM in Afrika

Problem: Qualifizierte ärztliche Bescheinigungen

2. drohende Zwangsverheiratung/ Zwangsehe/ Häusliche Gewalt (ZH/HG)

An das Geschlecht anknüpfende Verfolgungshandlungen -
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V .m. § 3a Abs.2 Nr. 6 und Nr.1 AsylG

Zwangsverheiratung - Verstoß gegen Art. 16 Abs. 2 AEMR und Art. 12 EMRK - Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden

Zwangsehen - Verstoß gegen das Recht auf individuelle und selbstbestimmte Lebensführung und sexuelle Selbstbestimmung

Häusliche Gewalt - physische, psychische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt

3. Zwangsprostitution/ Menschenhandel (MH)

An das Geschlecht anknüpfende Verfolgungshandlung
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG

sexuelle Ausbeutung verbunden mit Gewalt und Bedrohung

Stellungnahme Bundeskriminalamt vom 18.12.2019 zur Bekämpfung
des Internationalen Menschenhandels, hier: Einschätzung der
Gefährdung von Opfern und deren Angehörigen in Nigeria

Beispiel: Nigeria

Seit 2 Jahrzehnten agiert ein international operierender Ring von
Menschenhändlern, der mit der Mafia zusammenarbeitet, um Mädchen
und Frauen als Sexsklavinnen nach Europa, insbesondere Italien zu
schleusen.

4. Vergewaltigung

An das Geschlecht anknüpfende Verfolgungshandlung
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG

physische und psychische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt - §
3a Abs.2 Nr.1 AsylG

II. Anknüpfungsmerkmal „soziale Gruppe“

§§ 3 Abs.1 Nr.1 AsylG i. V. m. § 3b Abs.1 Nr.4 AsylG

AsylG hat zwei Voraussetzungen:

Vulnerable Gruppe von Personen die

1. als internes Merkmal angeborne, unveränderbare oder fundamentale Identitätsmerkmale hat - § 3b Abs.1 Nr.4 a) AsylG
2. in der externen Wahrnehmung von der Gesellschaft als eine andersartige Gruppe betrachtet wird - § 3b Abs.1 Nr.4 b) AsylG.

Vielfältige und diverse Rechtsprechung

Argumentationen, mit denen oftmals abgelehnt wird:

- die von Gewalt betroffenen Frauen werden nicht von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartige Gruppe wahrgenommen, da die Gewalt der allgemeinen Lage von Frauen entspricht
 - z.B. Zwangsverheiratung von Frauen in Somalia
 - z.B. häusliche Gewalt – innerfamiliäres privates Problem
- von einer sozialen Gruppe könne nicht ausgegangen werden, da zu viele oder zu wenige Frauen betroffen seien
- zur Gewalt gegen Frauen müsse ein weiteres Motiv für die Verfolgung hinzutreten – politische Motivation
 - z.B. sexuelle Übergriffe auf eritreische Frauen im Nationaldienst durch Vorgesetzte, nur wenn eritreische Staat das gezielt anordnet oder duldet

III. Zurechnung – nichtstaatliche Akteure

§ 3c Satz 1 Nr.3 AsylG und § 3d AsylG

In der Regel erfolgt frauenspezifische Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren. Diese sind dem Staat zurechenbar, wenn dieser oder Parteien und Organisationen, die wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Beispiel: Nigeria

Seit 2015 Bundesgesetz zum Verbot der Gewalt gegen Personen (Violence Against Persons (Prohibition) Act, VAPP-Gesetz), dieses deckt die Themen sexuelle, körperliche und psychologische Gewalt, schädliche traditionelle Praktiken und sozioökonomische Gewalt ab.

Die Bundesstaaten müssen dieses Gesetz separat verabschieden, dies ist nur teilweise erfolgt (Liste: ACCORD Anfragebeantwortung zu Nigeria: Gewalt gegen Frauen 22.01.2021)

Rechtsprechung:

Abwägung:

- Der nigerianische Staat hat Schritte unternommen, um ein Strafverfolgungssystem zu etablieren und zu betreiben
- Die Umsetzung hat signifikante Schwächen und Mängel – Polizei hat niedrige Besoldung schlechte Ausrüstung und Ausbildung, geringe Professionalität, mangelnde Disziplin, häufige Willkür und ist personell, technisch und finanziell nicht in der Lage die Gewaltkriminalität umfassend zu kontrollieren bzw. einzudämmen

Überwiegend wird Zurechnung verneint

IV. Interner Schutz

§ 3e AsylG

Interner Schutz besteht, wenn in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht oder Schutz vorhanden ist, die Frau sicher dorthin reisen und sich niederlassen kann und dort die Grundversorgung gesichert ist.

Verfolgungshandlungen gehen in der Regel von der Familie/Community aus und sind regional begrenzt.

Menschenhändler sind international operierende Ringe, die mit der Mafia zusammen arbeiten und sind weitläufig vernetzt.

Beispiel: Nigeria

Überwiegende Rechtsprechung:

Für alleinstehende und alleinerziehende Frauen besteht Sicherheit in der Anonymität der Großstädte, z.B. Millionenstadt Lagos.

Grundsätzlich können Frauen alleine leben, Wohnung anmieten, arbeiten (mobile Küche, Haareflechten, Landwirtschaft) und haben Zugang zu medizinischer Grundversorgung.

Beispiel: Gambia

Rechtsprechung:

Bei einer Verfolgung durch die Familie besteht in Gambia kein interner Schutz.

Frauen können nicht alleine ohne familiären Schutz leben. Alleinstehende und alleinerziehende Frauen erregen außerhalb des Familienverbands in Gambia Aufmerksamkeit, so dass sie damit rechnen müssen, dass ihre Familien informiert werden.

Polizeibehörden übergeben alleinstehende und alleinerziehende Frauen an ihre Familien.

V. Abschiebungsverbote

§ 60 Abs.5 AufenthG

Frauen dürfen nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach Art. 3 EMRK unzulässig ist. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden, schlechte humanitäre Verhältnisse können eine „Behandlung“ in diesem Sinne sein.

Beispiel: Nigeria

überwiegende Rechtsprechung:

Frauen, auch alleinerziehende Mütter können in Großstädten – Lagos - alleine existenziell überleben, positive Entscheidungen nur bei besonderer Vulnerabilität z.B. mehrere Kleinkinder, behandlungsbedürftigen Erkrankungen.

Reintegrationshilfen durch staatliche Regierungsprogramme (NDE, NAPEP, NAPTIP, COSUDOW, UBE, SMEDAN, NACRDB, IOM-Hilfen und UNO-Agenturen und NGO`s (Lift above Poverty-Organisationen LAPO).

Taskforce gegen Menschenhandel, NAPTIP (National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons) stellt spezialisierte Hilfe für Menschenhandelsopfer bereit, auch Unterbringung, Erstversorgung, medizinische Hilfe.

Beispiel: Gambia

nach einer Abschiebung werden Frauen von den Einwanderungsbehörden den Familien übergeben.

VI. Positive Entscheidungen:

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft:

- VG Schwerin, Urteil vom 05.04.2019 – 15 A 3569/17 AsSN, Frau aus Eritrea wegen sexueller Übergriffe und Vergewaltigung im Nationaldienst durch Vorgesetzte
- VG Köln, Urteil vom 28.05.2019 - 12 K 5595/18.A , Frau aus Nigeria wegen Zwangsprostitution in Italien
- VG Stuttgart, Urteil vom 03.07.2019 – A 7 K 5263/17, Mädchen aus Nigeria wegen drohender Genitalverstümmelung
- VG Stuttgart, Urteil vom 17.01.2020 – A 18 K 14892/17, Frau aus Nigeria wegen Menschenhandel
- VG Münster Urteil vom 24.01.2020 - 4 K 534/18.A, Frau aus Guinea wegen drohender Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung
- VG Magdeburg, Urteil vom 28.01.2020 - 6 A 40/19 MD, Frau aus Nigeria wegen Zwangsprostitution
- VG Freiburg, Urteil vom 24.06.2020 - A 15 K 6731/12, Frau aus Gambia wegen Zwangsverheiratung
- VG Sigmaringen, Urteil vom 25.06.2020 – A 13 K 5389/17, Frau aus Nigeria wegen drohender Genitalverstümmelung
- VG Sigmaringen, Urteil vom 29.06.2020 - A 9 K 4048/18, Frau aus Nigeria wegen drohender Genitalverstümmelung